



**Landgericht Kassel  
8. Zivilkammer**

**Geschäfts-Nr.: 8 O 1966/12**

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben



**Beschluss**

In dem Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren

**Mi**

\ n,

**Antragstellerin,**

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Sc.

**g e g e n**

**Bank eG \**

gesetzlich vertreten durch den Vorstand

**ern,**

**Antragsgegnerin,**

- Verfahrensbevollmächtigte: |

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Kassel durch Richter am Landgericht Quandt  
als Einzelrichter nach Anhörung der Antragsgegnerin am 9. November 2012

**b e s c h l o s s e n :**

Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug bewilligt.

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte in diesem Rechtszug wird der Antragstellerin

Rechtsanwalt S \_\_\_\_\_

beigeordnet.

Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuldurkunde des Notars Wilfried Rosenkranz, Vellmar, vom 9. April 1998 - UR-Nr. 107/1998 - wird bis zum Erlass des Urteils im vorliegenden Verfahren einstweilen ohne Sicherheitsleistung eingestellt.

### Gründe

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass ihr Einwendungen zustehen, die den in dem im Tenor näher bezeichneten Titel enthaltenen Anspruch berühren, § 767 ZPO, da die vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Grundschuldurkunde vom 9. April 1998 unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH NJW 2010, 2041) hinsichtlich der Zinsen verjährte Nebenforderungen beinhaltet und die Antragstellerin die Einrede der Verjährung auch erhoben hat.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat mithin hinreichende Aussicht auf Erfolg i.S.d. § 114 ZPO. Insbesondere besteht ungeachtet des Antrags der Antragsgegnerin vom 1. November 2012 auf Beschränkung der Zwangsversteigerung ein Rechtsschutzbedürfnis, da dieses erst dann in Wegfall kommt, wenn der Gläubiger den Titel an den Schuldner herausgegeben hat, was vorliegend indessen nicht der Fall ist.

Gem. § 769 Abs. 1 ZPO war die Zwangsvollstreckung daher einstweilen ohne Sicherheitsleistung einzustellen, da die Antragstellerin zur Aufbringung der Sicherheit nicht in der Lage ist, was sie durch Offenlegung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen des Prozesskostenhilfeantrags glaubhaft gemacht hat.

**Abschrift**

3 O 76/16



**Landgericht Dortmund**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

der Frau :

....., geb. ...., Name(n),

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt :

g e g e n

die .....G, v.d.d. Vorstand,

Beklagte,

wird die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuld des Notars Reinhard Thekath vom 25.04.2008 (UR-Nr. 74/2008-TE) bis zum Erlass des Urteils in vorliegendem Verfahren einstweilen ohne Sicherheitsleistung eingestellt.

**Gründe:**

Die Klägerin hat glaubhaft gemacht, dass ihr Einwendungen zustehen, die den im bezeichneten Titel enthaltenen Anspruch berühren (§§ 767, 769 Abs. 1 S. 1 ZPO).

Sie hat außerdem glaubhaft gemacht, dass sie angesichts ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (s. Prozesskostenhilfebewilligung durch Kammerbeschluss vom heutigen Tage) zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist und die Rechtsverfolgung durch sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 769 Abs. 1 S. 2 u. S. 3 ZPO).

Dortmund, 22.03.2016

3. Zivilkammer - 1. Instanz

Ausfertigung

**Landgericht Weiden i.d. OPf.**

Az.: 14 O 483/11

In dem Rechtsstreit

- 1) Jwe,  
- Kläger -
- 2) Re,  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt

gegen

- 1) Sparkasse  
- Beklagte -
- 2)  
- Beklagte -
- 3) Bay.  
- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Weiden i.d. OPf. -1. Zivilkammer- durch die Richterin am Landgericht Nickl als Einzelrichterin am 01.02.2012 folgenden

**Beschluss**

I.

Der Klägerin zu 2. wird für den ersten Rechtszug mit Wirkung ab Antragstellung

**Prozesskostenhilfe**

bewilligt (§§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

Rechtsanwalt wird als Prozessbevollmächtigter zu den Bedingungen eines in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts beigeordnet (§§ 121 Abs. 1, 121 Abs. 3 ZPO).

Die Bewilligung erfolgt ohne Anordnung von Zahlungen.

## II.

Die Zwangsvollstreckung aus den vollstreckbaren Ausfertigungen der notariellen Grundschuldurkunden ohne Brief des Notars Dr. Stützel Tirschenreuth vom 31.07.1996 UrkNr. 1243/1996 und UrkNr. 1242/1996 wird bis zum Erlass des Urteils in diesem Verfahren einstweilen ohne Sicherheitsleistung eingestellt.

## Gründe

### I.

Die beantragte Prozesskostenhilfe war in der ausgesprochenen Form zu bewilligen. Die Klägerin zu 2. ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen.

Raten oder Einmalzahlungen aus dem Vermögen oder Einkommen sind der Klägerin zu 2. nach den getroffenen Feststellungen nicht möglich.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint nicht mutwillig und bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg (§§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

### II.

Die Klägerin erhebt Vollstreckungsabwehrklage gegen die im Tenor bezeichneten Vollstreckungstitel. Im Beschluss der Anordnung der Zwangsversteigerung des Amtsgerichts Weiden i.d. OPf. vom 22.07.2009 sind auch die Zinsen seit 31.07.1996 aufgeführt und damit nach derzeitiger Würdigung der Sach- und Rechtslage entsprechend der Entscheidung des BGH vom 30.03.2010, Az. XI ZR 200/09, auch verjährte Zinsen enthalten.

Zwar bringen die Beklagten vor, dass nur nicht verjährte Zinsen ab 01.01.2006 geltend gemacht werden, dies hat aber keine Auswirkung auf die Erfolgsaussichten der Klage, die als hinreichend zu beurteilen sind.

Der Kläger ist zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage und die Rechtsverfolgung bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg.

gez.

Nickl  
Richterin am Landgericht

28/11/2012 13:05 +49-261-102-1955

LANDGERICHT KOBLENZ

S. 04/05

Abschrift

Aktenzeichen:  
3 O 507/12



# Landgericht Koblenz

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

Dr. I

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

gegen

1.

in-

- Beklagte -

2. Sparkasse

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Hoersch, den Richter am Landgericht Felt und den Richter am Landgericht Seus am 28.11.2012 beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt bewilligt.
2. Im Hinblick auf die bewilligte Prozesskostenhilfe wird die Entscheidung der Kammer vom 27.09.2012, mit der die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung abgelehnt wurde, abgeändert.
3. Die Zwangsvollstreckung der Beklagten zu 1) aus dem erstrangigen Teilbetrag ( 57.650,18

28/11/2012 19:05

+49-261-102-1955

LANDGERICHT KOBLENZ

S. 05/05

3 O 507/12

- Seite 2 -

€ ) der vollstreckbaren Ausfertigung der notariellen Grundschuldurkunde ohne Brief des Notars Assenmacher vom 13.03.2003, Geschäftszeichen: 309/2003, wird ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt.

4. Die Zwangsvollstreckung der Beklagten zu 2) aus dem zweitrangigen Teilbetrag ( 92.349,84 € ) der vollstreckbaren Ausfertigung der notariellen Grundschuldurkunden ohne Brief des Notars Assenmacher vom 13.03.2003, Geschäftszeichen: 309/2003 und den vollstreckbaren Ausfertigungen der notariellen Grundschuldurkunden ohne Brief des Notars Dr. Adams vom 27.10.1977 Geschäftszeichen: 3313/77 und vom 31.03.1981 URNr. 1344/81 wird ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt.

### Gründe:

Die Zwangsvollstreckung ist einstweilen einzustellen und dem Antragsteller Prozeßkostenhilfe zu bewilligen.

Der geltend gemachte Rechtsbehelf bzw. das geltend gemachte Rechtsmittel ist zulässig und erscheint nicht als völlig aussichtslos, §§ 114, 719, 707, 769, 794, 795 ZPO.

Nach derzeitiger Würdigung der Sach- und Rechtslage sind in den Titeln verjährte Zinsforderungen enthalten. Dies bestreiten die Antragsgegner i.U. in ihren Stellungnahmen auch nicht. Entsprechend der den Parteien bekannten Entscheidungen der Landgerichte München und Mönchengladbach, denen sich die Kammer anschließt, fehlt weder das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage noch ist die Zwangsvollstreckung nur teilweise einzustellen.

Hoersch  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Feit  
Richter  
am Landgericht

Seus  
Richter  
am Landgericht

9 O 277/16



**Landgericht Kiel**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

**Jürger**

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt S'

gegen

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte I

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch die Richterin Achterberg als Einzelrichterin am 06.01.2017 beschlossen:

Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuldurkunden des Notars \_\_\_\_\_ vom 04.09.2001, Geschäftszeichen: URNr. 2 \_\_\_\_\_ ird ohne Sicherheitsleistung bis zum Erlass des Urteils im vorliegenden Verfahren einstweilen eingestellt.

**Gründe:**

Die Zwangsvollstreckung ist einstweilen einzustellen. Der geltend gemachte Rechtsbehelf ist zulässig und erscheint nicht als völlig aussichtslos, §§ 769, 794 Nr. 5 ZPO.

Der Kläger wendet sich mit einer Vollstreckungsgegenklage, für die er heute Prozesskostenhilfe

**Abschrift**

014 O 246/14



**Landgericht Münster**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

des Herrn I

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

g e g e n

1. die

2. die

Beklagten,

wird die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des Notars Se in vom 24.06.1996 (UrkRegNr. /1996) und aus der Urkunde des Not vom 22.07.1996 (UrkRegNr. 1996)

ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt, bis über die Vollstreckungsabwehrklage in dieser Instanz entschieden ist.

**Gründe:**

Die antragstellende Partei hat glaubhaft gemacht, dass ihr Einwendungen zustehen, die den im bezeichneten Titel enthaltenen Anspruch berühren (§ 767 ZPO).

Die Antragsgegnerinnen betreiben die Zwangsvollstreckung aus Vollstreckungstiteln, in denen auch verjährte Zinsen tituliert sind. Die Beklagte zu 2) hat zwar erklärt, dass sie Zinsen erst nach dem 01.01.2008 gegenüber dem Vollstreckungsgericht angemeldet habe. Diese Erklärung lässt jedoch nach der BGH-Rspr. das Rechtsschutzinteresse nicht entfallen. Wenn die Zwangsvollstreckung nur für einen

11 O 26/12



**Landgericht Essen**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

des Herrn [Name]

[Name]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Name]

[Name]

gegen

die Sparkasse [Name]

[Name]

Beklagte,

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Essen  
am 17.01.2012

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rosch, die Richterin am Landgericht  
Bokler und den Richter am Landgericht Goebbels

**b e s c h l o s s e n :**

Die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Grundschuldurkunde ohne Brief des Notars Dr. [Name] vom 22.01.1993 (Urteil [Name]) wird ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt, bis über die Vollstreckungsabwehrklage in dieser Instanz entschieden ist.

Es bleibt vorbehalten, diesen Beschluss nach evtl. Stellungnahme der Gegenpartei aufzuheben oder abzuändern.

**Gründe:**

Die antragstellende Partei hat glaubhaft gemacht, dass ihr Einwendungen zustehen, die den im bezeichneten Titel enthaltenen Anspruch berühren (§ 767 ZPO).

Abschrift



Landgericht Stade  
Geschäfts-Nr.:  
4 O 155/12

Stade, 14.06.2012

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. des f

2. der f

Kläger

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanw. f

Geschäftszeichen: 3.

gegen

Spar-

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw.

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Stade am 14.06.2012 durch den Richter am Landgericht Grabowski als Einzelrichter beschlossen:

Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung der notariellen Grundschuldurkunde ohne Brief des Notars J vom 25.06.2011, Urkundenrollennummer 3 2001, wird bis zum Erlass des Urteils im vorliegenden Verfahren einstweilen ohne Sicherheitsleistung eingestellt.

Gründe:

Die Kläger erheben Vollstreckungsabwehrklage gegen den im Tenor bezeichneten Vollstreckungstitel. Die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Grundschuldbestellungsurkunde ist in dem Umfang der vor dem 01.01.2009 fällig gewordenen und damit unstreitig verjährten Grundschuldzinsen unzulässig (vgl. BGH BKR 2010, 241, 246). Dass die Beklagte zur Zeit neben der Hauptforderung lediglich wegen der unverjährten Zinsen seit dem 01.01.2009 die Zwangsvollstreckung betreibt und erklärt hat, wegen der verjährten Zinsen auch künftig nicht vollstrecken zu wollen, steht dem voraussichtlichen Erfolg der Klage nicht entgegen, da diese Vollstreckung

Az.: 8 O 108/17

*nao nur*

*3GB Einberufung?*



## Landgericht Potsdam

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

Barbara F

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Stefan Schindler, Kumpfmühlerstraße 30, 93051 Regensburg

gegen

.....

- Beklagter -

hat das Landgericht Potsdam - 8. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Raeck, die Richterin am Landgericht Brinkhoff und die Richterin am Landgericht Dießelhorst am 12.06.2017 beschlossen:

Die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus der vollstreckbaren Ausfertigung der notariellen Grundschuldbestellungsurkunde der Notarin Kniesche vom 05.04.1991, Urkunden-Nr. 460/1991 wird bis zum Erlass des Urteils im vorliegenden Verfahren einstweilen ohne Sicherheitsleistung eingestellt.

### Gründe

Die Zwangsvollstreckung war einstweilen einzustellen. Die Vollstreckungsabwehrklage der